

8. März 2019

**Vorlage Nr. 166**  
für die Sitzung der  
**Deputation für Kultur**  
(staatlich und städtisch)  
**am 30. April 2019**

**Regionalsprache Niederdeutsch - Zugangsmöglichkeiten zu den in dieser Sprache geschaffenen Werken**

**A Problem**

Die Stadtbürgerschaft hat den Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN „Ortsgesetz zur Stärkung der Regionalsprache Niederdeutsch in den kommunalen Einrichtungen der kulturellen Bildung“, Drs. 19/452 S vom 23. Januar 2017 (Anlage), zur Beratung und Berichterstattung an die Deputation für Kultur überwiesen.

Der Senator für Kultur hat die Prüfung dieses Antrags einbezogen in die seit Frühjahr 2017 laufenden Vorbereitungen für ein Bibliotheksgesetz für das Land Bremen. Auf die Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD vom 9. April 2018 „Landesgesetz zur Integration und Aktualisierung bibliotheksbezogener Vorschriften“, Drs. 19/1683 vom 29. Mai 2018, wird insoweit verwiesen und dort insbesondere auf die Beantwortung der Frage 8: „Inwieweit könnte ein solches Landesbibliotheksgesetz einen Beitrag zur Erfüllung der Verpflichtungen Bremens aus Artikel 12 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Bezug auf die Regionalsprache Niederdeutsch leisten?“.

Der Senator für Kultur wurde dort aufgefordert, nach notwendigen fachlichen Klärungen eine Beschlussempfehlung für die Deputation für Kultur zu erarbeiten, die entweder die Änderung des Ortsgesetzes oder eine Zuweisung der Förder- und Ermutigungsaufgabe an andere Bibliotheken durch Landesbibliotheksgesetz empfiehlt. Der Senator für Kultur berichtet der Deputation für Kultur über seine weiteren Prüfungen und empfiehlt der Deputation für Kultur, die Zuweisung über ein Landesbibliotheksgesetz vorzusehen.

**B Lösung**

Der Entwurf eines Landesbibliotheksgesetzes ist zwischen dem Senator für Kultur und der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz auf Arbeitsebene unter Einbeziehung der Stadtbibliothek, der Staats- und Universitätsbibliothek (SuUB) sowie des Bibliotheksverbandes abgestimmt und enthält einen Regelungsentwurf zu niederdeutscher Literatur. Ob der Entwurf in ein Gesetzgebungsverfahren gegeben wird, ist eine politische Entscheidung in der kommenden Wahlperiode.

Niederdeutsche Literatur ist als Ausdruck der Regionalsprache Niederdeutsch Bestandteil des kulturellen Erbes der norddeutschen Länder. Vor diesem Hintergrund ist auch der Zugang zu niederdeutscher Literatur durch die bremische Öffentlichkeit zu bewerten. Zu gewährleisten ist daher ein Literaturbestand der sowohl bewahrt als auch öffentlich zugänglich gemacht wird.

Die Aufgabe als zentrale Archivbibliothek des Landes Bremen mit Bewahrungsauftrag hat nach

§ 96c des Bremischen Hochschulgesetzes die SuUB. Die Stadtbibliothek ist demgegenüber eine Präsenzbibliothek, die Literatur ja nach Aktualität, Interesse und Nachfrage bereitstellt oder aussortiert. Besteht dies, gehört es bereits jetzt zu den Aufgaben der Stadtbibliothek, dann auch ein entsprechendes Angebot zu bieten und dieses stets aktuell zu halten. Nachfrage nach niederdeutscher Literatur gibt es in der Stadtbibliothek jedoch nach bisherigen Erfahrungen praktisch keine. Eine solche Nachfrage aufzubauen, ist Aufgabe der kulturellen Bildung, die über Schulen und Universitäten geleistet werden muss und ebenfalls Pflicht der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Ein Präsenzbestand in der Stadtbibliothek erzeugt selber aber keine entsprechende Nachfrage. Ein Projekt, das die Stadtbibliothek gemeinsam mit dem Institut für Niederdeutsche Sprache e.V. bis 2011 mit ca. 150 Medieneinheiten als Dauerleihgabe des Instituts durchgeführt hat, hat dies leider belegt. Der Umsatz, d.h. die durchschnittliche Ausleihe pro Medium, lag bei 0,8 und damit deutlich unter dem Umsatz aller Medien der Stadtbibliothek, der bei durchschnittlich 7 Entleihungen pro Medium liegt. Von 2011 bis Mitte 2016 hatte die Stadtbibliothek dann ca. 60 Medien in Niederdeutscher Sprache im Angebot. Aufgrund fehlender Nachfrage wurden sie Ende 2016 aussortiert und in Teilen an die Stadtteilbibliothek Huchting abgegeben, die in Kooperation mit der VHS Süd einen Niederdeutschkurs mit 26-30 Veranstaltungen pro Jahr anbietet.

In ihrer Funktion als Landesbibliothek für das Bundesland Bremen ist die SuUB am besten in der Lage, die Verpflichtung des Landes Bremen aus der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen hinsichtlich des Zugangs zu niederdeutscher Literatur zu erfüllen. Ein Landesgesetz zur Integration und Aktualisierung bibliotheksbezogener Vorschriften ist daher der richtige Ort, diese Pflicht des Landes zu regeln.

Wie das Land Bremen diese Pflicht erfüllt, sollte nicht gesetzlich geregelt sondern der SuUB als fachlich kompetenter Stelle überlassen werden. Der SuUB stehen dafür zahlreiche Möglichkeiten zur Verfügung. Die SuUB könnte durch entsprechende Mittel in die Lage versetzt werden, Bestände des Niederdeutschen aufzubauen oder sie zu übernehmen. Die SuUB ist Teil des Gemeinsamen Bibliotheksverbundes. Sie vermag es daher auch, der Öffentlichkeit nicht nur die bei ihr selber vorgehaltenen Werke zugänglich zu machen, sondern auch die anderer wissenschaftlicher Bibliotheken. Die Bibliotheken der Universitäten Hamburg und Rostock bieten einen breiten Bestand an niederdeutscher Literatur, der über das Fernleihsystem der SuUB beschafft werden kann. Es ist auch eine Kooperation der SuUB mit dem Länderzentrum für Niederdeutsch denkbar, so dass die Literatur, die über die SuUB zugänglich ist, auch über das Länderzentrum beschaffbar gemacht werden könnte.

Das Institut für Niederdeutsche Sprache e.V. verfügt mit Standort in Bremen über eine vereinseigene umfangreiche Bibliothek niederdeutscher Literatur. Die Bibliothek ist öffentlich zugänglich und Bestandteil des Bremer Regionalkatalogs. Dieser Regionalkatalog ist online über den Gemeinsamen Bibliotheksverbund <http://gso.gbv.de/xslt/DB=2.940/> einsehbar. Das Institut für Niederdeutsche Sprache e.V. steht in Kooperationsverhandlungen mit dem Leibniz-Institut für Deutsche Sprache in Mannheim, die noch nicht abgeschlossen sind. Bei Erfolg könnte es denkbar sein, dass das Institut mit seiner Bibliothek im Rahmen des Instituts für Deutsche Sprache verstärkt wissenschaftlich ausgerichtet arbeiten kann – gelingt dies, böte sich eine Kooperation mit der SuUB viel eher an als mit anderen Bibliotheken im Land Bremen. Als wissenschaftlicher Bibliothek wäre es der SuUB aber auch ohne eine Zusammenarbeit mit dem Institut für Deutsche Sprache in Mannheim grundsätzlich möglich, mit dem Institut für Niederdeutsche Sprache e.V. eine weitergehende Kooperation einzugehen, mit Hilfe derer bei entsprechender Mittelbereitstellung auch eine fachliche Begleitung der Bibliothek des Instituts gesichert werden könnte.

Welche dieser Möglichkeiten letztendlich die für die SuUB bibliotheksfachlich sinnvollste ist oder ob mehrere parallel verfolgt werden sollten und wie der beste und breiteste Zugang der Öffentlichkeit zu niederdeutscher Literatur gewährt werden kann, ist auf Grundlage einer entsprechenden landesgesetzlichen Verpflichtung fachlich zu bewerten und ggf. auszuprobieren. Das Landesgesetz sollte daher den hinreichenden Spielraum für die fachliche Bearbeitung und für Kooperationen von Instituten unterschiedlicher Träger schaffen.

## **C Finanzielle Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Die Aufnahme der Verpflichtungen des Landes Bremen aus der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in ein Landesgesetz zur Integration und Aktualisierung bibliotheksbezogener Vorschriften verursacht für sich keine Kosten. Die Umsetzung wird Kosten verursachen, die derzeit nicht bezifferbar sind.

Niederdeutsche Literatur bereit zu stellen, richtet sich an Frauen und Männer gleichermaßen. Die genderbezogenen Aufgaben der Bibliotheken zu einem auch insoweit ausgewogenen Angebot gelten auch für niederdeutsche Literatur.

## **D Beschlussvorschlag**

1. Die Deputation für Kultur nimmt den Bericht zur Kenntnis
2. Die Deputation für Kultur empfiehlt, die gesetzliche Zuweisung der bibliotheksbezogenen Verpflichtungen nach der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Bezug auf die Regionalsprache Niederdeutsch über ein Landesgesetz zu regeln.
3. Die Deputation für Kultur empfiehlt, über den Entwurf des „Ortsgesetzes zur Stärkung der Regionalsprache Niederdeutsch in den kommunalen Einrichtungen der kulturellen Bildung“, Drs. 19/452 S vom 23. Januar 2017, nicht zu entscheiden, bis über ein Landesgesetz entschieden wurde.